

Benutzerordnung

Benutzerordnung für Informationstechnologiesysteme (IT-Systeme) der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)

vom 10.Juli 2002

Der Senat der HBKsaar hat in seiner 1. Sitzung am 10.7.2002 aufgrund von § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar (Kunsthochschulgesetz KhG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1989 (Amtsbl. S. 1106), zuletzt geändert durch das am 1. August 1999 in Kraft getretene Gesetz Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), die folgende Ordnung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird:

Präambel

Die Benutzerordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Hochschule gewährleisten. Die Informationsverarbeitung (IT-Infrastruktur) ist teilweise in das vom Rechenzentrum der Universität des Saarlandes betriebene Hochschulnetz, in das deutsche Forschungsnetz (DFN) und das weltweite Internet integriert.

Die Benutzerordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschule sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der Freiheit von Kunst, Forschung, Lehre und Studium entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar (KhG). Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis der einzelnen Nutzer/ -innen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzerordnung gilt für die Nutzung der von der HBKsaar und ihren Einrichtungen bereit gehaltenen IT-Infrastruktur, bestehend aus den Rechenanlagen (Servern), Programmen (Software), Kommunikationssystemen (Netze) und sonstigen Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Die in § 1 genannten Ressourcen stehen den Mitgliedern der HBKsaar (§ 5 KhG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Forschung, Lehre, Verwaltung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung der Hochschule zur Verfügung.
- (2) Eine Nutzung zu anderen, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, kann nur auf besonderen Antrag und gegen Entgelt gestattet werden. Über den Antrag entscheidet der Rektor/die Rektorin.

§ 3

Formale Benutzungsberechtigung

- (1) Wer IT-Ressourcen nach § 2 Abs. 1 benutzen will, bedarf einer formalen Benutzungsberechtigung der Hochschulleitung bzw. des zuständigen Systembetreibers/der zuständigen Systembetreiberin.
- (2) Der Antrag soll unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes folgende Angaben enthalten:
 1. Name, Geburtsdatum, Anschrift
 2. Fachbereich, Status, Matrikelnummer (Studenten/Studentinnen)
 3. Beschreibung des Nutzungszwecks, Angabe des Systems für das die Benutzungsberechtigung beantragt wird.Mit der Unterzeichnung des Antrags werden die Bestimmungen dieser Ordnung anerkannt und das Einverständnis zur Speicherung personenbezogener Daten für Verwaltungszwecke der HBKsaar erklärt. Eine Weitergabe dieser Daten ist im Rahmen der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- (3) Die Zulassung ist personenbezogen und kann nicht übertragen werden.

Sie berechtigt die Nutzer/-innen, die Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen, das Universitätsnetz und öffentliche Programmsysteme im Rahmen dieser Ordnung, nach Maßgabe der Zulassung zu benutzen sowie die von der HBKsaar angebotenen IT-Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Nutzungserlaubnis ist auf das beantragte Vorhaben beschränkt und kann zeitlich befristet werden.

- (5) Die Zulassung kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn
- dies mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der IT-Infrastruktur der Hochschule notwendig ist
 - kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt bzw. die Angaben im Antrag nicht mehr zutreffen
 - nicht gewährleistet erscheint, dass der Antragsteller/die Antragstellerin seinen/ihren Pflichten als Nutzer/Nutzerin nachkommen wird.

§ 4

Pflichten des Benutzers/der Benutzerin

- (1) Die Benutzer/-innen sind unter Beachtung dieser Ordnung insbesondere verpflichtet:
- a)** alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Einrichtungen stört;
 - b)** alle Anlagen und sonstige Einrichtungen der IT-Infrastruktur sorgfältig und schonend zu behandeln;
 - c)** ausschließlich mit den Benutzerkennungen (Passwörter) zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
 - d)** dafür Sorge zu tragen, daß keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpasswörtern erlangen sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den IT-Ressourcen verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheimzuhaltendes und geeignetes, d.h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte;
 - e)** fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
 - f)** keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer/-innen zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzer/-innen nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
 - g)** bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und sonstigen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz und Copyright, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;
 - h)** von der IT-Infrastruktur bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen;
 - i)** in den betroffenen Räumen der Hochschule den Weisungen des Personals Folge zu leisten und die gegebenen Hausordnungen zu beachten;
 - j)** die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
 - k)** Störungen, Beschädigungen und Fehler an IT-Einrichtungen und Datenträgern nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den IT-Mitarbeitern zu melden; ohne deren ausdrückliche

Einwilligung keine Eingriffe in die Hardwareinstallation vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern;

l) dem Systembetreiber/der Systembetreiberin auf Verlangen zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;

m) eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Systembetreiber/der Systembetreiberin abzustimmen und – unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers/der Nutzerin – die vom Universitätsrechenzentrum vorgeschlagenen Datenschutz – und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.

(2) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

Ausspähen von Daten (§ 202a Strafgesetzbuch (StGB))

Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB)

Computerbetrug (§ 263 StGB)

Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs.5 StGB)

Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)

Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)

strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. Urhebergesetz (UrhG)).

§ 5

Ausschluss

(1) Benutzer/-innen können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der IT-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft gegen diese Benutzerordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten verstoßen (mißbräuchliches Verhalten). Wenn sie die IT-Ressourcen für strafbare Handlungen mißbrauchen oder der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzverhalten einen Schaden zufügen, erfolgt ein sofortiges

tiger dauerhafter Ausschluss von der Benutzung sowie die Einleitung des einschlägigen Ordnungsverfahrens.

- (2) Maßnahmen nach Abs. 1, Satz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Dem/Der Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die der Systembetreiber/die Systembetreiberin mit der Hochschulleitung entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.
- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers/einer Nutzerin von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft der Rektor/die Rektorin.

§ 6

Rechte und Pflichten des Systembetreibers/der Systembetreiberin

- (1) Der Systembetreiber/Die Systembetreiberin wird vom Rektor/von der Rektorin beauftragt. Sie/Er führt über die erteilten Benutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei, in der die Benutzer- und Mailkennungen sowie der Name und die Anschrift der zugelassenen Nutzer/-innen aufgeführt werden.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration- und erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann der Systembetreiber/die Systembetreiberin im Einvernehmen mit der Hochschulleitung die Nutzung seiner/ihrer Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer/-innen hierüber im voraus zu unterrichten.
- (3) Sofern begründete Verdachtsmomente dafür vorliegen, daß ein Nutzer/eine Nutzerin auf den Servern des Rechenzentrums rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann die weitere Nutzung verhindert werden, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) Der Systembetreiber/Die Systembetreiberin ist berechtigt, die Sicherheit der System- bzw. Benutzerpasswörter und die Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z.B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter durchzuführen, um die IT-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der

Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der Nutzer/die Nutzerin hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (5) Der Systembetreiber/Die Systembetreiberin ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzer/-innen zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist
- zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 - zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 - zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer/-innen,
 - zu Abrechnungszwecken,
 - für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder mißbräuchlicher Nutzung.
- (6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 ist der Systembetreiber/die Systembetreiberin auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Mißbräuchen erforderlich ist. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und der betroffene Benutzer/die betroffene Benutzerin ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist der Systembetreiber/die Systembetreiberin zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 7

Haftung

- (1) Der Nutzer/Die Nutzerin haftet für alle Nachteile, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IT-Ressourcen und Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, daß der Nutzer/die Nutzerin schuldhaft seinen/ihren Pflichten aus dieser Benutzerordnung nicht nachkommt.
- (2) Der Nutzer/Die Nutzerin haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm/ihr zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er/sie diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner/ihrer Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die Hochschule vom Nutzer/von der Nutzerin nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.

- (3) Der Nutzer/Die Nutzerin hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn diese durch Dritte wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers/der Nutzerin auf Schadenersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird.
- (4) Die Hochschule und der Systembetreiber/die Systembetreiberin übernehmen keine Garantie dafür, daß das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (5) Die Hochschule und der Systembetreiber/die Systembetreiberin übernehmen keine Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (6) Der Systembetreiber/Die Systembetreiberin und die HBKsaar haften nicht für Schäden gleich welcher Art, die dem Benutzer/der Benutzerin aus der Inanspruchnahme der IT-Ressourcen entstehen; ausgenommen ist vorsätzliches Verhalten des Systembetreibers/der Systembetreiberin oder seiner/ihrer Erfüllungsgehilfen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Benutzerordnung tritt mit Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 10. Juli 2002

Der Rektor

Prof. Diethard Adt